

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
im Stadtrat Erfurt
Herr Goldstein
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1278/19; Anfrage nach § 9 (2) Geschäftsordnung; Eignung der Geschwindigkeitsmessgeräte; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Goldstein,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Verkehrsrecht) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Das Fragerecht der Stadtrats- und Ausschussmitglieder erstreckt sich nur auf Sachverhalte, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufenden Angelegenheiten nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Fragen.

1. Welche rechtlichen Bedenken sieht die Stadtverwaltung Erfurt in diesem Zusammenhang bzw. führen die im Urteil geklärten Rechtsfragen auch in Thüringen zu verfassungsrechtlichen Bedenken?

Vonseiten der Stadtverwaltung Erfurt gibt es keine Rechtsbedenken. Im Freistaat Thüringen gibt es bis dato keine vergleichbare Entscheidung, wie diese des Saarländischen Verfassungsgerichtshofes.

2. Inwiefern kann das Urteil Auswirkungen auf vertragliche Regelungen zur Nutzung und zum Betrieb der Blitzer haben?

Keine. Das Urteil des Saarländischen Verfassungsgerichtshofes entfaltet für den Freistaat Thüringen keinen Rechtsbindungscharakter.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Welche finanziellen Auswirkungen könnte eine Nichtnutzbarkeit der Geräte für Erfurt haben und müssen ggf. neue angeschafft oder gemietet werden?

Bestandteil der vertraglichen Regelungen zwischen der Stadtverwaltung Erfurt und dem Anbieter von Geschwindigkeitsmesseinrichtungen ist u. a. das Vorhandensein einer gültigen PTB-Zulassung und die Gerichtsverwertbarkeit der Messdaten. Insoweit hierüber ein Mangel besteht, erlischt grundsätzlich die Zahlungspflicht des Auftraggebers. Zudem hat der Auftragnehmer nachzubessern. Eine Neuanschaffung von Geräten anderer Hersteller ist in diesem Kontext ohne Relevanz. Vorrangig besteht die Pflicht zur Vertragserfüllung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein